

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung einer Fernwärmeleitung (Heilmannstraße/Am Grundelberg, Anschlussleitung BlmA-Ost, Bauabschnitt 1)**

Die Innovative Energie Pullach GmbH plant zur Wärmeversorgung des Geländes Ost der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) die Errichtung einer Fernwärmeleitung in Pullach im Bereich Heilmannstraße/Am Grundelberg. Hierfür ist gemäß § 65 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) eine Planfeststellung oder Plangenehmigung erforderlich. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles ist vorab festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 19.7.2 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Es ist die Errichtung einer ca. 550 m langen Fernwärmeleitung zwischen der Bahnlinie München Süd-Wolfratshausen im Westen und dem Zufahrtstor des BlmA-Geländes Ost vorgesehen. Geplant sind zwei Kunststoffmantelrohre DN 250 (Vorlauf/Rücklauf). Die Rohre sind werksseitig vorgedämmt und mit einem HDPE-Mantel versehen. Der Außendurchmesser beträgt 500 mm. Die Rohrleitungsanlage hat ferner folgende technische Kenngrößen:

- Druckstufe: PN 16, Betriebsdruck 10 bar
- Auslegungstemperatur: Vor- und Rücklaufleitung 95/55 °C
- maximale Betriebstemperatur: 105 °C
- Transportmedium: vollentsalztes Wasser (Heizungswasser, ohne Zusätze)
- Nennleistung: 17 MW geothermische Leistung bzw. 17 MW redundante Feuerungsleistung
- Fernwärmeursprung: 90 % Tiefengeothermie, 10 % fossile Anteile (für Spitzenlast und Redundanz)

Innerhalb der Isolierung sind Meldeadern mitverlegt, die im Falle einer Beschädigung oder Durchfeuchtung einen Alarm auslösen. Für die Rohrleitungsanlage werden 2 Schachtbauwerke erforderlich, die dauerhaft verbleiben.

Zur Herstellung der Rohrleitungsanlage wird ein Rohrgraben von ca. 2,3 m Breite und 2 m Tiefe erforderlich. Nördlich des Grabens wird eine Baustraße (ca. 5,0 m) erstellt. Um den Boden vor Verdichtung zu schützen, werden PE-Bodenschutzplatten ausgelegt. Der Rohrgraben wird mittels Bagger, im Wurzelbereich der Bestandsbäume mit Saugbaggern, hergestellt. Des weiteren kommen Montagewägen sowie LKWs zum Einsatz.

Alle Bäume können erhalten werden. Zusätzlich zum Einsatz des Saugbaggers wird mit Baumschutzmaßnahmen (Wurzelschutzvorhänge, -Folien) gearbeitet und es kann ein Baumpfleger hinzugezogen werden. Sträucher und Pflanzen werden vorsichtig ausgepflanzt, seitlich gelagert und im Anschluss wieder eingepflanzt. Der Oberboden wird vorsichtig abgetragen und ebenfalls seitlich gelagert. Die Ansaat erfolgt mit einer Saatgutmischung nach Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde. Äste, die im Schwenkbereich des Baggers liegen, werden in Absprache mit der Gemeinde Pullach vor Beginn der Aushubarbeiten fachgerecht zurückgeschnitten.

Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich im nördlichen Gemeindebereich von Pullach am Südrand einer Grünfläche nördlich der Straße „Am Grundelberg“ bis südöstlich des Wasserturms im Außenbereich gemäß § 35 BauGB (Bausetzbuch). Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien gegeben. Der geplante Standort liegt in folgenden der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete:

- Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG.

Die Fläche westlich der Heilmannstraße hat eine Bedeutung für die Naherholung der angrenzenden Siedlungsgebiete. Eine Fuß- und Radwegverbindung liegt im Bereich des Vorhabens.

Weitere genannte Kriterien sind nicht betroffen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das Biotop („Extensivwiese, Magerrasen und Gehölzfläche in Pullach“) ist in großen Teilen in gutem Zustand und gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayNatSchG gesetzlich geschützt. Eine Zerstörung bzw. erhebliche Beeinträchtigung ist somit untersagt.

Die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind baustellenbedingt und somit temporär. Mit einem dauerhaften negativen Einfluss durch das Vorhaben auf das Biotop ist nicht zu rechnen, wenn nach Beendigung des Vorhabens der Ausgangszustand wiederhergestellt wird.

Im Bereich des Biotops wird vorwiegend der Randbereich anlagebedingt in Anspruch genommen. Nach Beendigung der Bauphase wird die Baugrube mit dem gelagerten Boden verfüllt und nach Vorgaben der untere Naturschutzbehörde angesät.

Rückschnittmaßnahmen der Bestandsgehölze erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeit.

Es entsteht kein Eingriff in Waldbereiche, da östlich der Heilmannstraße die Fernwärmetrasse im asphaltierten Weg verlegt wird.

Die Bäume im Nahbereich der Rohrleitungsanlage können alle erhalten werden.

Durch die Herstellung kommt es baubedingt zu einer Inanspruchnahme von Boden (ca. 4.000 m²). Der abgetragene Boden wird auf einem zugelassenen Platz zwischengelagert. Zum Schutz des Bodens soll gemäß DIN 18915 eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten erfolgen. Nach Fertigstellung der Rohrleitungsanlage wird der Boden wieder eingebaut und nach Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde angesät. Somit wird die Fläche wieder in den Ausgangszustand zurückgeführt. Um eine Verdichtung des Bodens zu vermeiden, wird im Bereich der Baustraße mit PE-Bodenschutzmatten gearbeitet.

Durch zwei Schachtbauwerke werden je 1,4 m² Boden versiegelt.

Die Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden sind von untergeordneter Bedeutung.

Grundwasser wird nicht genutzt. Der Grundwasserkörper wird nicht beeinträchtigt.

Durch die zeitnahe Umsetzung der Maßnahmen kann eine Gefährdung von potenziell vorkommenden Zauneidechsen ausgeschlossen werden. Im Bereich der Eingriffsfläche gibt es keine geeigneten Flächen als Überwinterungshabitat.

Die Fuß- und Radwegverbindung sowie die Heilmannstraße mit Gehweg sind während der Bauzeit (ca. 6 Monate) nutzbar. Der Freiraum steht weiterhin zur Verfügung. Der Weg „Am Wasserturm“ südlich der Waldfläche ist während der Bauphase nicht befahrbar, für Fußgänger und Radfahrer aber nutzbar. Im Anschluss an die Bauphase ist er wieder uneingeschränkt befahrbar. Da es sich hierbei um einen nur von der BImA genutzten Privatweg handelt, hat die Einschränkung der Befahrbarkeit keine Bedeutung für die Öffentlichkeit.

Es gibt keine grenzüberschreitenden Auswirkungen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München,
eingeholt werden.

München, 19.01.2024
Landratsamt München

Baar